

## **Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV)**

### **Einführung**

Der Hauptverband der Deutschen Holzindustrie und Kunststoffe verarbeitenden Industrie und verwandter Industrie- und Wirtschaftszweige e.V. (HDH) begrüßt das Ziel der 31. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (31. BImSchV), die Belastung der Atmosphäre mit leichtflüchtigen organischen Lösemitteln zu reduzieren, um die Gesundheit des Menschen nicht zu beeinträchtigen und die Bildung von bodennahem Ozon zu unterbinden. Der vorliegende Entwurf soll über die Anpassung der bestehenden Regelungen der 31. BImSchV die luftseitigen Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2009 der Kommission vom 22. Juni 2020 umsetzen.

### **Position**

Der Hauptverband der Deutschen Holzindustrie und Kunststoffe verarbeitenden Industrie und verwandter Industrie- und Wirtschaftszweige e.V. bedankt sich für die Beteiligung an dem Vorgang und die Möglichkeit der Stellungnahme. Nach detaillierter Durchsicht des Entwurfs und Rücksprache mit unseren Mitgliedern möchten wir Ihnen mitteilen, dass Konsens bezüglich der vollzogenen Änderungen besteht.

Jedoch weist der HDH kritisch darauf hin, dass in Bezug auf die Prüfung der Lösemittelbilanzen und die Feststellung ihrer Richtigkeit durch unabhängige Sachverständige bzw. zugelassene Überwachungsstellen ausreichend Sachverständige zur Verfügung stehen müssen. Sollte ein Unternehmen ohne Selbstverschulden einen Sachverständigen nicht fristgerecht für die Prüfung der Lösemittelbilanzen einbestellen können, darf sich daraus keine Strafe für das Unternehmen ergeben.